

„Führungsbefugnis“⁴/ als Recht des Kanzlers zur „Staatswillensbestimmung“^{4 5} definiert. Über die Richtlinien der Politik soll sich die Umwandlung der Interessen der herrschenden aggressivsten Kreise des westdeutschen Monopolkapitals in Staatsinteressen, des Willens der Monopole in den Staats willen vollziehen.

So ist es nach Eschenburg „gleichgültig, ob der Kanzler die Richtlinien der Politik bestimmt oder sie von anderen übernimmt, ob er sich dem Mehrheitsbeschluß des Kabinetts fügt oder diesen umstößt: Immer trägt er allein die Verantwortung“.⁶ Der Interpretation von Eschenburg zufolge werden „einsame Entschlüsse“ des Kanzlers durch Art. 65 GG geradezu verlangt.⁷ Der Kanzler sei damit befugt, „den Willen der Bundesregierung für alle Glieder und Organe verbindlich zu bilden und auszusprechen“.⁸

Für solche Staatsrechtslehrer und Politologen wie Mauz, Dühning, W. Weber, Ellwein, Eschenburg, Hennis, Junker, Böckenförde u. a., die das System der Kanzlerdiktatur zur allein verbindlichen Staatsdoktrin erheben, haben die im Grundgesetz verankerten parlamentarisch-demokratischen Prinzipien der Volkssouveränität und die Gewaltenteilung nur noch deklaratorische Bedeutung. Sie mißachteten das im Art. 20 GG enthaltene Prinzip der Volkssouveränität und rechtfertigten den Prozeß der Umfunktionierung des Bundestages zum Erfüllungsgehilfen einer von den herrschenden Kräften des Monopolkapitals inspirierten Kanzlerpolitik.

Auf der Grundlage der Richtlinienkompetenz und gestützt auf die autoritären Staats- und Verfassungstheorien wurde in Westdeutschland die Kanzlerdiktatur in einer Weise ausgebaut, die faktisch bereits über die Festlegungen des Grundgesetzes hinausgeht. Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit stimmen auch auf diesem Gebiet nicht mehr überein. Dennoch hält die westdeutsche Finanzoligarchie den erreichten Umfang und die bisherigen Formen der autoritären Kanzlerherrschaft nicht mehr für ausreichend, um ihre Herrschaft in der neuen Etappe der Machtpolitik des westdeutschen Imperialismus zu sichern. Die bisherige Entwicklungsstufe der Kanzlerherrschaft entsprach den Machtansprüchen der Monopolbourgeoisie in der Phase der Restaurierung des westdeutschen Imperialismus. Sie reichte in den Zeiten einer „Schönwetterdemokratie“ aus, in denen Bundeskanzler Adenauer, begünstigt durch die damaligen politischen und ökonomischen Verhältnisse, unter rigoroser Ausnutzung der Kanzlervollmachten seine Staatsstreichpolitik durchführen konnte. Inzwischen ist der westdeutsche Imperialismus aus der Phase seiner Restauration herausgetreten und zur verstärkten Expansion übergegangen. Zugleich haben sich die Lage und die Existenzbedingungen des westdeutschen Imperialismus bedeutend verschlechtert. Die politischen und ökonomischen Schwierigkeiten, die inneren und äußeren Widersprüche haben sich zugespitzt. Das internationale Kräfteverhältnis hat sich weiter zugunsten des Sozialismus verändert und den Kapitalismus gezwungen, die Herausforderung des Sozialismus im ökonomischen Wettbewerb anzunehmen. Der Widerstand der Volkskräfte gegen

4 T. Ellwein, *Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl., Köln/Opladen 1965, S. 276; vgl. auch W. Hennis, *Richtlinienkompetenz und Regierungstechnik*, Tübingen 1964, Reihe „Recht und Staat“, H. 300/301, S. 12, sowie E.-W. Böckenförde, *Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung*, (West-)Berlin 1964, *Schriften zum öffentlichen Recht*, Bd. 18., S. 140.

3 E. U. Junker, *Die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers*, Tübingen 1964, Reihe „Studien zur Geschichte und Politik“, Nr. 20, S. 59, 67; vgl. auch S. 55 ff.

6 T. Eschenburg, a. a. O., S. 735

7 Vgl. ebenda.

8 E. U. Junker, a. a. O., S. 57